

Infrastrukturabteilung

Heimstrasse 36 8953 Dietikon Tel. +41 44 744 36 00 infrastruktur@dietikon.ch www.dietikon.ch

Gesuch für Grab- und Anpassungsarbeiten bei kommunalen Strassen und Wegen

(Gesuche für Aufgrabungen im Staatsstrassengebiet sind direkt beim Kanton einzureichen)

Grundlage:

Geschäftsordnung Stadtrat in Ausarbeitung über Bauarbeiten an kommunalen Flächen im Gemeingebrauch und Kanälen (nachstehend VO genannt) sowie über die Erteilung von Bewilligungen gemäss Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG.

Seite 1 ist durch den/die Gesuchsteller/in elektronisch auszufüllen (Formular nicht einscannen):				
☐ Gesuch für Grabarbeite	n	Gesuch für Anpassungsarbeiten		
Adresse Arbeiten:				
Grabarbeiten in:	☐ Fahrbahn m2 ☐ Gehweg / Rabatte m2			
Gesuchsteller/in:				
Zweck der Grab-/ Anpassungsarbeiten:				
Tiefbau-Unternehmung:				
Baubeginn Grabarbeiten:		Bauzeit:		
Rechnungsadresse:				
Kontaktperson: Name:				
		Tel.:		
		E-Mail:		
Ort, Datum		Unterschrift Gesuchsteller/in		

Dem Gesuch sind je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgende Unterlagen beizulegen:

- 1. Bei kleinen Flächen (Grabarbeiten): Situation 1:500 mit den wiederherzustellenden Flächen(Art. 2 VO).
- 2. **Bei umfangreichen Bauten:** Resultat der schriftlichen Abklärungen über geplante Bauvorhaben im Bereich der beanspruchten Fläche im Gemeingebrauch der folgenden Unternehmungen: Swisscom AG, Infrastrukturabteilung Dietikon (Gas, Wasser, Abwasser), Erdgas Zürich AG und Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Projektplan 1:500 oder grösser (Art. 5 VO).
- 3. **Bei Anpassungen von Gemeindestrassen an private Grundstücke:** Detailprojekt mit Kotierung und Angabe der vorgesehenen Abschlüsse (Material und Typ) (Art. 3 VO).



Verfügung / Grabarbeiten (Durch die Infrastrukturabteilung auszufüllen) Dietikon, den							
Bev	villigu	ung für:					
	Gemäss beiliegendem Plan und eingezeichneten Baubereichen.						
1.		Dem/Der Gesuchstelle	er/in wird die	· Aufbruchbewillig	ung nicht erteilt.	Begründung:	
2.		Dem/Der Gesuchstelle ☐ Art. 2 VO für Au			iss vorstehender	n Gesuch und in A	Anwendung von
		 Art. 3 VO für Anpassungsarbeiten (Die Infrastrukturabteilung nimmt die Arbeiten selbst Art. 5 VO und Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG 					n selbst vor)
		sowie unter folgender	n Nebenbesti	immungen erteilt:			
	2.1	Als integrierende Bestandteile gelten, soweit sie dem Bundesrecht nicht widersprechen: – die kommunale VO					
		die anschliessenddie eingereichten	Pläne	_			
		 die Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21) die SIA- und VSS-Normen sowie die entsprechenden SUVA-Vorschriften 					
	2.2 Die Kosten der erstmaligen Instandsetzung sowie die Behebung von M\u00e4ngeln innerhalb de Garantiezeit gehen zu Lasten des/der Gesuchstellers/in. M\u00e4ngel werden dem/der Gesuchs der Instandstellung schriftlich gemeldet.						
	2.3	Gegen diese Bewilligung kann innert 30 Tagen, vom Empfang an gerechnet, beim Stadtrat Dietikon schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.					
Aufl	agen ι	und Bedingungen					
3.	Allge	emeines					
	3	In der Stadtverwaltun Detailinformationen e	_	=	en Werken Leitur	ngen und	
			4 744 35 85	Abfallwesen:	044 744 37 67	Gartenbau	044 744 35 52
			4 744 36 14	Abwasser:	044 744 37 48		
		Geoinformatik: 04	3 500 44 00	Stadtpolizei:	044 740 17 77		
		Der/Die Gesuchsteller Bauausführung mit de					Гаде vor der
		Findet eine Koordinat	ionssitzung s	statt, wird Punkt 5	vor Ort besproch	nen und festgeleg	t.
		Unterquerte Randabschlüsse sind neu zu versetzen (kein Tunnelbau). Die Gräben sind ausserhalb der Arbeitszeit mit Stahlplatten abzudecken.					
		Die Stahlplatten sind i März).	Die Stahlplatten sind in abzusenken damit der Winterdienst gewährleistet ist (keine Anrammpung Nov-				
		Vor dem Einbau der ⁻ planie aufzubieten.	Vor dem Einbau der Tragschicht ist die Abteilung Tiefbau zur provisorischen Abnahme der Strassen-				
		Das Einbringen der Beläge sowie das Versetzen der Abschlüsse entlang des öffentlichen Grund darf nur von einer qualifizierten Firma ausgeführt werden. Die Qualifikation der Bauunternehmung, sowie deren Freigabe erfolgt durch die Infrastrukturabteilung.					
		Parkplatzsperrungen vor Ort terminieren. F					



Bauunternehmung / Belagsarbeiten / Gartenarbeiten:
Die Qualifikation der Bauunternehmung, sowie deren Freigabe erfolgt durch die Infrastrukturabteilung
men gemäss Beilagen sind einzuhalten.
Alle Grabarbeiten sind ausserhalb der Grünrabatten auszuführen. Die VSSG Baumschutzmassnah-

Nach Einbringen des Deckbelags (Beginn der Garantiefrist) ist die Infrastrukturabteilung durch den/die Gesuchsteller/in zur definitiven Abnahme aufzubieten (Alfonso Miggiano, Tel. 044 744 35 85).

Bemerkungen:

Unternehmung:

4. Verkehr

Absperrung und Signalisation der Baustelle sind vorgängig mit der Polizeiabteilung zu besprechen. Der Strassenverkehr darf durch die Bauarbeiten weder wesentlich behindert noch unterbrochen werden. Der/Die Gesuchsteller/in hat alle Massnahmen, die von der Stadtpolizei zur Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgeschrieben werden, auf seine/ihre Kosten vorzunehmen.

5. Belagsarbeiten

Alle Gräben im öffentlichen Grund müssen mit Kiessand I oder RC-Kies aufgefüllt werden. Verdichtung und Belagsarbeiten erfolgen gemäss den VSS-Normen. Die nachstehend bezeichneten Belagsarten und Schichtdicken sind verbindlich. Die Belagsinstandstellung hat je nach Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes folgendermassen zu erfolgen:

- 5.1 Bei Bewilligungen gemäss Art. 2 VO für Aufbrucharbeiten
 - Die Belagsarbeiten können, gemäss "Auflagen und Bedingungen, Punkt. 3" und "Verbindliche Instandstellungsangaben" von der Bauunternehmung ausgeführt werden.
- 5.2 Bei Bewilligungen gemäss Art. 3 VO für Anpassungsarbeiten Für sämtliche Arbeiten ist die Infrastrukturabteilung zuständig. Privaten ist es untersagt, Anpassungen auf öffentlichem Grund vorzunehmen.
- 5.3 Bei Bewilligungen gemäss Art. 5 VO und Art. 35 FMG resp. Art. 40 Abs. 2 RTVG
 - Bei grösseren Bauvorhaben der Konzessionäre gemäss Fernmelde- resp. Radio- und Fernsehgesetz können die Belagsarbeiten, gemäss "Auflagen und Bedingungen, Punkt. 3" und "Verbindliche Instandstellungsangaben" von der Bauunternehmung ausgeführt werden.
- 5.4 Verrechnungsansätze gemäss Grabentarif
 Für die Rechnungsstellung ist das definitive Ausmass des Unternehmers massgebend.

6 Vermessungszeichen

Allfällige Schäden an Vermessungszeichen (Lagefixpunkte oder Grenzpunkte), die sich aus den Grabarbei-ten ergeben, sind durch den Nachführungsgeometer (Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Te-lefon 043 500 44 00 oder schlieren@achtgradost.ch) auf Kosten des Gesuchstellers (Bauherrschaft) zu be-heben.

6.1 Mögliche Massnahme vor Baubeginn

Werden Vermessungszeichen (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer frühzeitig mitzuteilen. Beseitigte oder unkenntlich gemachte Vermessungszeichen sind auf Kosten der Bauherrschaft wieder herzustellen. Ein Zustandsprotokoll (Bauleitung / Nachführungsgeometer) hilft den Rekonstruktionsaufwand genau zu definieren.



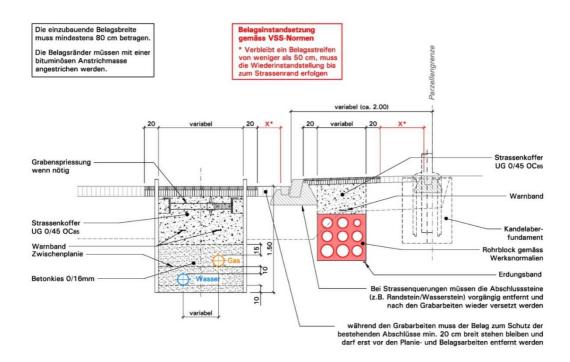
6.2 Erforderliche Massnahme nach Abschluss der Arbeiten

Bei beseitigten oder unkenntlich gemachten Vermessungszeichen ist der Nachführungsgeometer darüber zu informieren. Für das Wiederherstellen von Vermessungszeichen ist nur der Nachführungsgeometer befugt.

Verbindliche Instandstellungsangaben

Belagsaufbau Gehweg		
- Deckbelag	30 mm	AC 8N
- Tragschicht	70 mm	ACT 16N
- Fundationsschicht	400 mm	KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 80 MN / m ²
Belagsaufbau Gehwegüb	erfahrt	
- Deckbelag	30 mm	AC 8N
- Tragschicht	90 mm	ACT 22N
- Fundationsschicht	500 mm	KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 100 MN / m ²
Belagsaufbau Fahrbahn ohne ÖV		
- Deckbelag	40 mm	AC 11N
- Tragschicht	90 mm	ACT 22N
- Fundationsschicht	500 mm	KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 100 MN / m ²
Belagsaufbau Fahrbahn mit ÖV		
- Deckbelag	40 mm	AC 11S
- Binderschicht	80 mm	ACB 22S
- Tragschicht	80 mm	ACT 22S
- Fundationsschicht	500 mm	KS I oder RC-Kies mit ME-Messung min. 100 MN / m ²
Der Belag ist in jedem Fall beidseitig min. 20 cm nachzuschneiden (VSS SN 640 731b). Die einzubauende Belagsbreite muss mindestens 80 cm breit sein. Bleibt anschliessend weniger als 50 cm Belag bis zum Belagsabschluss übrig, muss auch dieser entfernt werden (VSS SN 640 535c).		
Sämtliche Fugen Belag/Belag sind mit bituminösen Fugenbändern auszubilden.		
Sämtliche Fugen Belag/Abschlüsse resp. Belag/Einbauten erhalten einen Anstrich mit bituminöser Spachtelmasse (lösungsmittelfrei).		
Bohrlöcher von gebohrten Abschrankungen werden mit Splitt 4-8 mm verfüllt und anschliessend mit Heissbitumen vergossen.		

Stadt Dietikon





Mit den Qualitätsvorschriften der Stadt Dietikon vertraute Unternehmungen:

H. Aar Hüppi	AG ng AG (ausschliesslich Beläge auf dem eg)	Graf AG KIBAG AG Walo Bertschinger AG
	e Unternehmungen dürfen nur nach vorgäng ragt werden.	iger Genehmigung durch die Infrastrukturabteilung
Lucas Infrastri	ukturvorstand	
	Baugesuch (Nr.)	
	mit Rechnung für die Grabbewilligu Bauherr Bauunternehmer Infrastrukturabteilung Stadtplanungsamt per Mail Stadtpolizei, Situationsplan Acht Grad Ost AG, W Situationsplan	ng gemäss Gebührenverordnung , inkl. Kopie 'agistrasse 6, 8952 Schlieren, inkl. Kopie